

III. Durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1847 (Seite 121 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-vergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweimbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf dem Grunde einer unter den beteiligten Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Vereinbarung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung derselben eintreten zu lassen.

In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Pfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Pfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Weimar am 20. November 1851.

### **Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

Thon.

IV. Dem Großherzoglichen Malzausschlags-Amte zu Dörsheim ist vom 1. Januar k. J. an die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen aller Art ertheilt worden, was mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 12. April und 15. Oktober 1844 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Weimar am 2. Dezember 1851.

### **Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

Thon.

V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 26. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1852 ab auch die Chaussee-Kommission des Eisenschiffischen Kreises aufgehoben wird. Die Geschäfte derselben gehen von dem gedachten Tage an auf die Großherzoglichen Direktoren des dritten und vierten Verwaltungsbezirks nach denjenigen Abgrenzungen über, welche mit Rücksicht auf die geographischen Grenzen jener Bezirke bestimmt worden sind.

Die Inspektions-Bezirke der Chausseebau-Beamten, deren Feststellung von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium erfolgt, sind zur Zeit unverändert geblieben; auch verbleibt der zeitherige Chaussee-Kassirer zu Eisenach vorläufig